

16.04.2025

Regierung der Oberpfalz
93039 Regensburg
Per email an: bahnstromleitung@reg-opf.bayern.de

Gemeinde Altenstadt
Herrn Ernst Schicketanz
Bürgermeister
Hauptstraße 6
92665 Altenstadt
Per email an: glang@altenstadt-waldnaab.de

Öffentlichkeitsbeteiligung
Regierung der Oberpfalz, Raumverträglichkeitsprüfung Bahnstrom Oberpfalz
Elektrifizierung Nordostbayern 110 kV – Bahnstromfernleitung
Stellungnahme

Anhang: Detaillierte Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

als unmittelbare Anwohner der Bahnstrecke und im Namen des Forum Bahnlärm Güterkorridor Naabtal 21 nehmen wir hiermit das Recht wahr, im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung Bahnstrom Oberpfalz Elektrifizierung Nordostbayern 110 kV – Bahnstromfernleitung der Regierung der Oberpfalz Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung prüft die Regierung der Oberpfalz, wie sich das geplante Vorhaben z.B. auf Umwelt, Landschaft, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, sowie den Wohnumfeldschutz auswirkt.

Die vorgestellten Varianten der geplante 110 kV-Bahn-Stromtrasse durch die Oberpfalz folgen im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachse (Regensburg)-Schwandorf-Weiden i.d.OPf. – Hof Sie verlaufen durch einmalige Natur- und Kulturlandschaften und teilweise durch Gebiete mit dichter Besiedlung.

Dies geht zu Lasten der Lebensbedingungen und -grundlagen in diesen Räumen und sorgt bereits jetzt bei Bürgerinnen und Bürger, sowie Gemeinden für erhebliche Bedenken und Konflikte bei der Raumverträglichkeit.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Trassenkorridor C 2 betreffend das Gemeindegebiet Altenstadt/WN. und das Gemeindegebiet Neustadt/WN.

Thematisch und inhaltlich sind die hier aufgeführten Konflikte/Bedenken der Raumverträglichkeit durchaus auch auf andere Gebiete übertragbar und entsprechend zu übernehmen.

Trassenkorridor C2

Gemäß der vorliegenden Unterlage zur Raumverträglichkeitsprüfung, welche im Auftrag der DB Energie GmbH erstellt wurde, ist vorgesehen, die Bahnstromfernleitungen in den Ortslagen im Bereich Schwandorf und Weiden unmittelbar neben dem Gleisbett zu errichten bzw. in Ausnahmefällen auf dem Oberleitungsgestänge mitzuführen.

Im Bereich Weiden sind hiervon folgende Kommunen betroffen: Rothenstadt, Ullersricht, Weiden, Altenstadt/WN, Neustadt/WN

Die Bahnstromferntrasse wird mit Strommasten bis zu 35 m Höhe ausgeführt. Für die Errichtung und den Betrieb ist beidseitig der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich. Abstandsflächen von 30 Meter um die Strommasten sind zu beachten. Hierdurch entsteht ein notwendiger „Bahn-Stromtrassen-Korridor“ von 60 m.

Innerhalb des „60m-Stromtrassen-Korridors“ gelten Mindestabstände zu den Leiterseilen, Aufwuchsbeschränkungen für Vegetationsstrukturen und eine Bauhöhenbeschränkung für Bauwerke und Anlagen. Innerhalb des Schutzstreifens bedürfen sämtliche Baumaßnahmen der Zustimmung des Leitungsbetreibers.

Durch den Bahn-Stromtrassen-Korridor C2 entsteht somit eine erhebliche Trennungswirkung in Siedlungsgebieten und im Landschaftsbild.

Die Trassenvariante C2 steht in wesentlichen Punkten im Widerspruch zum Regionalplan Oberpfalz Nord in der aktuellen Fassung vom 01. September 2024 (30. Änderung). Hieraus ergeben sich ebenfalls Konflikte.

Die detaillierte Stellungnahme findet sich im Anhang zu diesem Anschreiben.

Aufgrund der aufgeführten raumordnerischen Konflikte ist die Trassenvariante C2 in den Gemeindegebieten Altenstadt/WN und Neustadt/WN mit den Zielen und Grundsätzen der Raumverträglichkeit für die genannten Kategorien nicht vereinbar.

Wir unterstützen ebenfalls die Stellungnahmen der Gemeinde Altenstadt/WN, beschlossen durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 09.04.2025 und die Stellungnahme der Stadt Neustadt/WN, beschlossen durch den Stadtrat in der Sitzung vom 01.04.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet Forum Bahnlärm Güterkorridor Naabtal21
c/o Kraus Thomas
Johann-Meyer-Weg 17
92665 Altenstadt
www.lautwirds.de

Thomas Kraus
Johann-Meyer-Weg 17
92665 Altenstadt

Erik Kuhr
Johann-Meyer-Weg 19
92665 Altenstadt

Wolfgang Heyd
Landgerichtsstraße
92637 Weiden i.d.Opf.

Peter Exner
Franz-Gleißner-Str. 17
92665 Altenstadt

Jürgen Arzberger
Fichtestraße 27
92665 Altenstadt

16.04.2025

Anhang zum Schreiben vom 16.04.2025

Öffentlichkeitsbeteiligung

Regierung der Oberpfalz, Raumverträglichkeitsprüfung Bahnstrom Oberpfalz, Elektrifizierung Nordostbayern 110 kV – Bahnstromfernleitung

Detaillierte Stellungnahme zur Raumverträglichkeitsprüfung Bahnstrom Oberpfalz
Elektrifizierung Nordostbayern 110 kV – Bahnstromfernleitung der Regierung der Oberpfalz

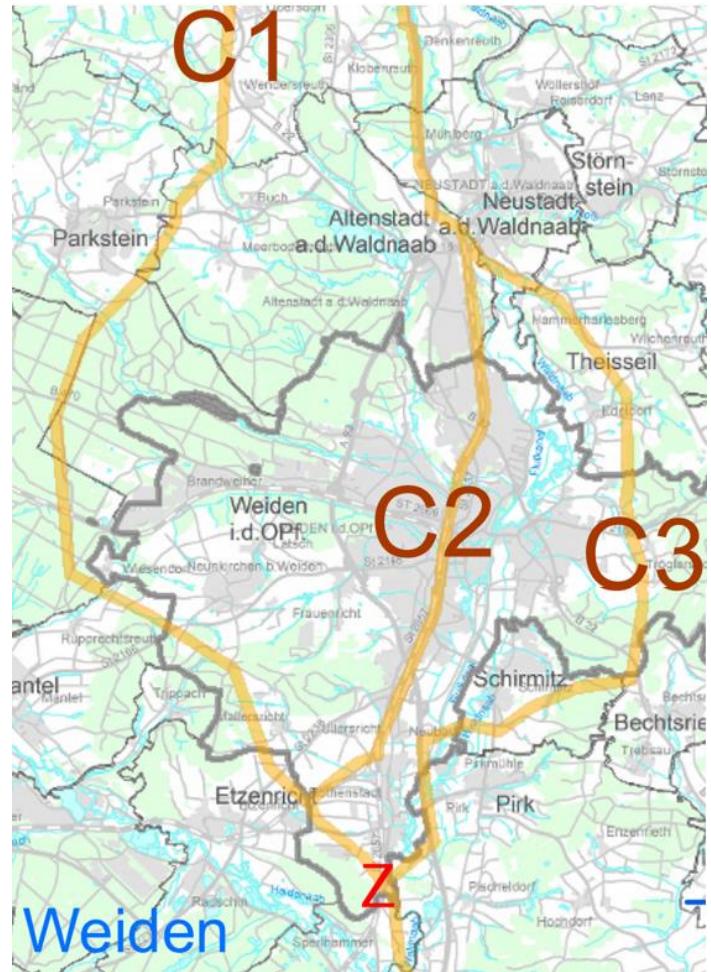
**Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Trassenkorridor C 2
betreffend das Gemeindegebiet Altenstadt/WN und das Gemeindegebiet Neustadt/WN**

Trassenkorridor C2

„Innerhalb der VTA C1 – C3 weist vor allen der Verlauf der C2 eine deutlich höhere Betroffenheit von Wohn- und Mischbauflächen (50 ha) auf. Dies ergibt sich durch die Bündelung der Bahnstrecke und den Verlauf durch den Siedlungsbereich von Schwandorf. Auch die Betroffenheit von 200-m-Siedlungsabstandsflächen und von Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen ist im Bereich der VTA C2 am höchsten.“

Anlagebedingte Umweltauswirkungen auf Wohn- und Mischbauflächen, sensible Nutzungen, sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen resultieren vor allem aus der Sichtbarkeit der Masten und Leiterseile, die durch eine visuellen Überprägung der umliegenden Flächen im Trassenkorridor zu einer deutlichen Minderung der Erholungsfunktion und der Wohnumfeldqualität im siedlungsnahen Bereich führen können.“

„Während der Abschnitt B frei von Waldflächen mit Erholungsfunktion ist, befinden sich großräumig Flächen innerhalb des Korridors der VTA C1-C3 rund um Weiden i.d.OPf.“



Gemäß der vorliegenden Unterlage zur Raumverträglichkeitsprüfung, welche im Auftrag der DB Energie GmbH erstellt wurde, ist bei dem Trassenkorridor C2 vorgesehen, die Bahnstromfernleitungen in den Ortslagen im Bereich Schwandorf und Weiden unmittelbar neben dem Gleisbett zu errichten bzw. in Ausnahmefällen auf dem Oberleitungsgestänge mitzuführen. Im Bereich Weiden sind hiervon folgende Kommunen betroffen: Rothenstadt, Ullersricht, Weiden, Altenstadt/WN, Neustadt/WN.

Die Bahnstromferntrasse wird mit Strommasten bis 35 m Höhe ausgeführt. Für die Errichtung und den Betrieb ist beidseitig der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich. Abstandsflächen von 30 Meter um die Strommasten sind zu beachten. Hierdurch entsteht ein notwendiger „Bahn-Stromtrassen-Korridor“ von 60 m.

Innerhalb des „60m-Stromtrassenkorridors“ gelten

- **Mindestabstände zu den Leiterseilen,**
- **Aufwuchsbeschränkungen für Vegetationsstrukturen und**
- **eine Bauhöhenbeschränkung für Bauwerke und Anlagen. Innerhalb des Schutzstreifens bedürfen sämtliche Baumaßnahmen der Zustimmung des Leitungsbetreibers.**

Durch den Bahn-Stromtrassen-Korridor C2 entsteht somit eine erhebliche Trennungswirkung in Siedlungsgebieten und im Landschaftsbild aus der sich Konflikte und Beeinträchtigungen ergeben.

Die Trassenvariante C2 steht auch in wesentlichen Punkten im Widerspruch zum Regionalplan Oberpfalz Nord in der aktuellen Fassung vom 01. September 2024 (30. Änderung). Hieraus ergeben sich ebenfalls Konflikte. Konformitäten sind nicht wie in dem Papier der DB Energie GmbH angegeben.

Lagebeschreibungen

Lagebeschreibung im Gemeindegebiet Altenstadt/WN:

Im Gemeindegebiet folgt der Trassenkorridor C2 der Bahnstrecke. Auf dem Streckenabschnitt queren zwei Brücken die Bahnlinie (Karl-Hofbauer-Str. und Bahnhofstraße).

Siedlungsgebiet

Die Bahnlinie Regensburg-Hof verläuft im Gemeindegebiet Altenstadt von der südl. Gemeindegrenze bis Brücke Karl-Hofbauer-Str. auf einer Länge von ca. 1.100 m direkt entlang der Haupt-Siedlungsgebiete Altenstadt Mitte und Altenstadt Süd.

Diese Siedlungsräume befinden westlich der Bahnstrecke. Die bebauten Grundstücke (es überwiegen Einfamilienhäuser mit Gärten) grenzen unmittelbar an die Bahnlinie (Entfernung ca. 15 m von den Gleisen).

Abstände der Wohnbebauungen von den Gleisen:

Fichtenweg – ca. 20 m

Franz-Gleißner-Str. – ca. 27 m

Johann-Meyer- Weg – ca. 20 m

Eduard-Festbaum-Str. – ca. 35 m

Nördlich der Brücke Karl-Hofbauer-Str. bis zur Brücke Bahnhofstraße befinden sich beiderseits der Bahnlinie Industriebrachen, die zukünftig im Rahmen der Stadtentwicklung Altenstadt einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Ferner bestehen um das alte Bahnhofsgebäude angrenzende Wohn- und Gewerbegebäude.

Wald

Östlich der Bahnlinie schließt sich ein Waldgebiet an (kein Gemeindewald). Der Wald ist überwiegend naturbelassen, kein Wirtschaftswald.

Dieses Waldgebiet erstreckt sich bis zur nördlichen Wohnbebauung des Stadtteils Hammerweg in Weiden.

Der Wald erfüllt neben einer Naherholungsfunktion für die Bevölkerung auch eine Sichtschutz- / Emissionsschutzfunktion (Kläranlage).

Vögel, Amphibien, Insekten. Waldameisen und Fledermäuse sind hier zuhause.

Im Regionalplan Oberpfalz Nord wird dieser Wald als Trenngrün zwischen Weiden und Altenstadt aufgeführt (vgl. Punkt B I 4. Regionale Grünzüge und Trenngrün, Punkt 4.2).



Diese Waldfläche ist als Frischluftkorridor für das Wohn- und Siedlungsgebiet Altenstadt bedeutsam und verbessert die bioklimatische und lufthygienische Situation im Gemeindegebiet.

Lagebeschreibung im Gemeindegebiet Neustadt/WN:

Siedlungsgebiet

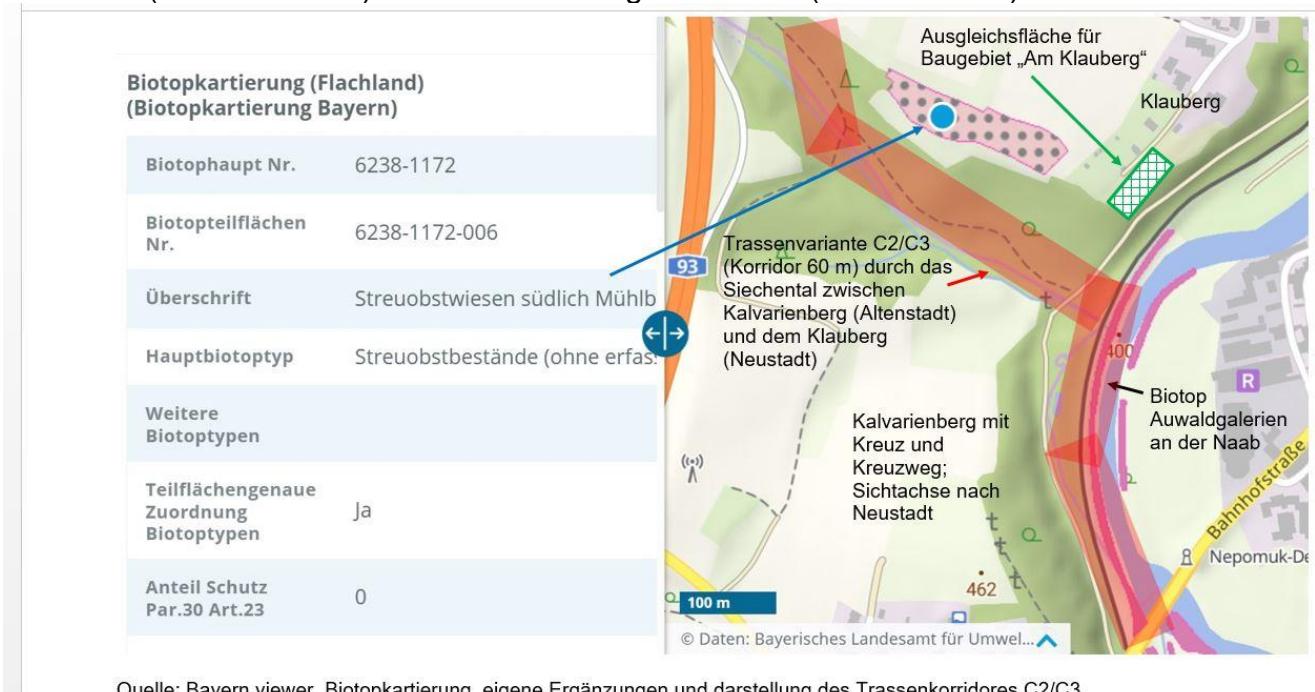
Keine Betroffenheit gegeben

Wald

Nördlich der Brücke Bahnhofstraße verlässt die Bahnstrecke das Gemeindegebiet Altenstadt und führt auf dem Gemeindegebiet Neustadt/WN weiter.

Hier folgt der Bahnstrom-Trassenkorridor C2 (und C3) zunächst der Bahntrasse. An diesem Streckenabschnitt grenzt unmittelbar das Biotop 6237-1171, Teilfläche 001 (Auwaldgalerien an der Waldnaab) an die Bahnlinie.

Ca. 500 m nach der Brücke Bahnhofstraße verlässt der Trassenkorridor C2 die Bahntrasse. Sie führt durch einen bewaldeten Talabschnitt. Dieses Tal liegt zwischen dem Kalvarienberg im Süden (Altenstadt/WN) und dem Klauberg im Norden (Neustadt/WN).



Quelle: Bayern viewer, Biotopkartierung, eigene Ergänzungen und darstellung des Trassenkorridores C2/C3

Der Wald in dem Talabschnitt ist überwiegend naturbelassen, kein Wirtschaftswald. Er besteht aus gemischten Laubbaumbeständen (alt und jung) und stehen- und liegengelassenem Totbäumen und -holz. Auf der Südseite finden sich auch Nadelbaumbestände.

In dem Talabschnitt fließt der Siechenbach (umgangssprachlich genannt: „Zaichaboch“), der in die Waldnaab mündet. Es handelt sich hierbei um einen Waldnaabzulauf.

Das Tal wird bei Einheimischen auch als Siechental bezeichnet. Oberhalb des Siechentales wurden bei archäologischen Untersuchungen eine alte Siedlungsstruktur festgestellt (Dr. Bäumler, Altenstadt; Denkmalatlas Aktennummer D-3-6238-0067, Beschreibung: Spätpaläolithische und mesolithische Freilandstation, vorgeschichtliche Siedlung)

Die Gemeindegrenze Altenstadt/WN und Neustadt WN befindet sich in diesem Talabschnitt.

Nördlich, unmittelbar angrenzend an den bewaldeten Talabschnitt, befindet sich auf dem Gemeindegebiet Neustadt/WN ein weiteres ausgewiesenes Biotop, 6238-1172, Teilfläche 006, Streuobstwiesen südlich Mühlberg.

Neben den bereits ausgewiesenen Biotopen in unmittelbarer Nähe stellen das Tal, der Wald und der Bach selbst ein Biotop dar. Vögel, Amphibien, Insekten, Waldameisen und Fledermäuse sind hier zuhause.

Meidung von Siedlungsräumen, Naherholung

Die betroffenen Gemeindegebiete in Altenstadt/WN und Neustadt/WN stellen als Wohnbereiche und das angrenzende Wohnumfeld (hierzu zählt auch der betroffene Wald) die Hauptaufenthaltsorte der Bürgerinnen und Bürger dar und bilden so die Basis für die Erfüllung ihrer Daseinsgrundfunktionen.

Unter Wohnumfeld werden i.A. die Freiräume erfasst, die im Nahbereich der Wohnungen liegen (auch Gärten), in denen sich häufige und regelmäßige Aktivitäten und soziale Interaktionen der Bewohner abspielen. Zum Wohnumfeld gehören die innerörtlichen, öffentlichen, halböffentlichen und privaten Frei- und Grünflächen, sowie der siedlungsnahe Freiraum. Diese Flächen sind als Naherholungsfläche, insbesondere für die Feierabenderholung von Bedeutung.

Es besteht Übereinkunft zu den getätigten Ausführungen der vorliegenden Unterlage der DB Energie GmbH zur Meidung von Siedlungsräumen und deren gesetzlichen Grundlagen (gem. § 50 BimSchG, § 1 Abs. 1 EnWG, Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Grundsatz 6.1.2), sowie zu der getätigten Feststellung:

„Im Sinne des Wohnumfeldschutzes wird dennoch ein Mindestabstand von 200 m zugrunde gelegt.“

und

„Im Regelfall wird übereinstimmend mit der Begründung zum LEP davon ausgegangen, dass die o.g. Abstände geeignet sind, „das Niveau der allgegenwärtigen Hintergrundbelastung nicht zu überschreiten und sonstige Wohnumfeldstörungen, z.B. Sichtbeeinträchtigungen, ebenso deutlich zu verringern“.

Die Variante C2 verstößt gegen diese Feststellungen, da dieser Mindestabstand nicht eingehalten wird/werden kann. Es muss davon ausgegangen werden, dass somit Belastungen und Beeinträchtigungen für die Bürgerinnen und Bürger in Altenstadt und Neustadt auftreten werden. Ein hieraus resultierender Konflikt ist bereits jetzt absehbar. Dies wird nicht zu einer Akzeptanz dieser Variante führen.

Die Variante C2 weist eine deutlich höhere Betroffenheit von Wohn- und Mischbauflächen als die Varianten C1 und C3 auf. Die Varianten C1 und C3 sind daher vorzuziehen.

Schutzstreifen

Für die Errichtung und den Betrieb der Bahnstromleitung ist beidseitig der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich. Im vorliegenden Dokument der DB Energie GmbH wird im Regelfall von einer Breite des Schutzstreifens von 30 m beidseitig der Trassenachse ausgegangen.

Siedlungsgebiet Altenstadt/WN

Bisher bestehen neben der Bahnstrecke Grünstreifen, die auf westlicher Seite zum Wohngebiet auch als Sichtschutz dienen.

Als Folge der Trassenvariante C2 wird ein 60 m breiter „Bahnstromtrassen-Korridor“ entstehen – gänzlich ohne diese Sichtfunktion.

Aufgrund der Breite zerteilt dieser Korridor das Gemeindegebiet sichtbar deutlich.

Zukünftige Gemeinde- und Stadtentwicklungsmaßnahmen, gerade im Hinblick auf die zu entwickelnden Industriebrachen der ehemaligen Firmen Hofbauer und Bayer & Co, werden hierdurch ebenfalls negativ beeinflusst.

Die bestehende Wohnbebauung westlich der Bahnlinie und die angrenzenden Grundstücke befinden sich ca. 15 m von den Gleisen entfernt. Der angrenzende Wald im Osten ca. 12 m.

Wird die **Bahnstromfernleitung auf dem Oberleitungsgestänge geführt**, erstreckt sich der notwendige Schutzstreifen von 30 m, somit auch auf die private Nachbargrundstücke Westseite ca. 15 m, Ostseite ca. 18 m).

Innerhalb des Schutzstreifens bedürfen sämtliche Baumaßnahmen der Zustimmung des Leitungsbetreibers. Zur Sicherstellung der dauerhaften Mindestabstände zu den Leiterseilen gelten im Schutzstreifenbereich Aufwuchsbeschränkung für Vegetationsstrukturen bzw. Bauhöhenbeschränkung für Bauwerke und Anlagen.

Dies stellt einen erheblichen Eingriff in das Eigentum und Nutzung der anliegenden privaten Grundstücksbesitzer dar. Dies ist nicht akzeptabel.

Für den Waldeigentümer bedeutet dies, den Wald auf einer Länge von ca. 1.100 m und einer Breite von 18 m zu roden ist (ca. 2 ha) und zukünftig die Aufwuchsbeschränkung zu kontrollieren.

Wird die **Bahnstromfernleitung östlich neben der Bahnstrecke** geführt, erstreckt sich der notwendige westliche Schutzstreifen auf dem Bahngrundstück. Die privaten Grundstücksbesitzer der Wohnbebauung im Westen sind nicht betroffen.

Der östliche Schutzstreifen von 30 m erstreckt sich vollständig auf dem Waldgrundstück. Für den Waldeigentümer bedeutet dies, den Wald auf einer Länge von ca. 1.100 m und einer Breite von 30 m zu roden (dies sind über 3 ha) und zukünftig die Aufwuchsbeschränkung zu kontrollieren. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in das Eigentum und Nutzung der anliegenden Wald-Grundstücksbesitzer dar.

Ein hieraus resultierender Konflikt ist bereits jetzt absehbar. Dies wird nicht zu einer Akzeptanz dieser Variante führen.

Die Varianten C1 und C3 sind daher vorzuziehen.



Wald

„Im Verlauf der VTA C2 und C3 sind kleinräumig Habitatstrukturen mit einem hohen Potenzial befindlich. Vereinzelt erstrecken sich die Flächen über die gesamte Korridorbreite, sodass eine Querung nicht auszuschließen ist. Die Flächen befinden sich westlich der Ortschaft Weiden i.d.OPf. und westlich der Ortschaft Neustadt a.d. Waldnaab Schneisenbildung durch Kahlschlag (Freihalten des Schutzstreifens von Gehölzen) im Bereich des Schutzstreifens. Betriebsbedingt wird in Waldbereichen eine Wuchshöhenbeschränkung notwendig, wodurch die Waldfunktion im Schutzstreifen beeinträchtigt werden kann. Erhebliche Umweltauswirkungen sind jedoch auch nach Anwendung geeigneter Maßnahmen nicht gänzlich auszuschließen“
(z.B. Bodenerosion in der Tallage im Bereich des Schutzstreifens).

Gemeindegebiet Neustadt/WN.

Auf einer Länge von ca. 520 m durchläuft der „60m-Bahnstrom-Trassenkorridor C2/C3“ den Talabschnitt ab der Bahnlinie bis er auf die Autobahn A 93 trifft. Dies bedeutet eine Abholzung/Rodung auf einer Länge von ca. 520 m und einer Breite von 60 m (dies sind über 3 ha).

Aufgrund der Breite zerteilt dieser Korridor den Talabschnitt und zerstört die natürliche Funktion und den Lebensraum für Fauna und Flora, die ihn auch so wertvoll für die angrenzenden Biotope macht.

Der im Tal fließende natürliche Bachlauf (Siechenbach) mündet als Fließgewässer in die Waldnaab. Dies kleinere Gewässer erfüllt wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen und belebt das Landschaftsbild.

Neben den bereits ausgewiesenen Biotopen in unmittelbarer Nähe stellen das Tal, der Wald und der Bach selbst ein Biotop dar. Vögel, Amphibien, Insekten, Waldameisen und Fledermäuse sind hier zuhause.



Gemäß dem Regionalplan Oberpfalz Nord (Punkt I.4.1) sind regionale Grünzüge in ihrer Form zu enthalten. Hierzu zählt auch der Talraum der Waldnaab südlich von Rothenstadt bis nördlich von Neustadt/WN. Gem. dem landschaftlichen Leitbild zählen hierzu auch, wie in Punkt I.1.1 benannt, die Seitentäler und Zuläufe, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden sollen und vor übermäßiger Belastung zu bewahren sind.

Es sind Flächennutzungen anzustreben, die möglichst geringe Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften in den Talräumen haben.

Der Bahntrassenkorridor C2 mit den notwendigen Abstandsflächen (60 m) zerschneidet und zerstört diese Tallage/diesen regionalen Grünzug – ein Konflikt ist gegeben/keine Konformität.

Die Trassenvariante C2 steht hier im Widerspruch zum Regionalplan Oberpfalz Nord in der aktuellen Fassung vom 01. September 2024 (30. Änderung).

Gemeindegebiet Altenstadt/WN

Der Wald östlich der Bahnlinie wird im Regionalplan Oberpfalz Nord als Trenngrün zwischen Weiden und Altenstadt aufgeführt (vgl. Punkt B.I.4). Regionale Grünzüge und Trenngrün, Punkt 4.2) sind zu erhalten. Gem. Punkt B I.4.1) nehmen regionale Grünzüge wichtige Freiraumfunktionen wahr. Sie dienen dem ökologischen Ausgleich, der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung und der Verbesserung der lufthygienischen Situation.

Wird die Bahnstromfernleitung östlich neben der Bahnstrecke geführt, erstreckt sich der östliche Schutzstreifen von 30 m vollständig auf dem Waldgrundstück. Dies bedeutet eine Abholzung/Rodung auf einer Länge von ca. 1.100 m und einer Breite von 30 m (dies sind über 3 ha). Durch den „60m-Bahnstrom-Korridor“ verringert sich dieser regionale Grünzug, die Funktion als Trenngrün wird gemindert – ein Konflikt ist gegeben.

Die Trassenvariante C2 steht hier ebenfalls im Widerspruch zum Regionalplan Oberpfalz Nord in der aktuellen Fassung vom 01. September 2024 (30. Änderung).

Dieser beschriebene Wegfall von Waldflächen (ca. 6 ha) in den Gemeindegebieten Altenstadt/WN und Neustadt/WN steht auch im Widerspruch zu Punkt B.III 3.1 des Regionalplan Oberpfalz Nord, den Wald so zu erhalten, dass er die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann.



Ebenso ist die Erhaltung der genannten Wälder für die Umweltqualität sehr wichtig (gem. B.III 3.2.). Zählen doch laut Regionalplan Oberpfalz Nord gerade die Räume Neustadt/WN - Weiden zu den durch Immissionen am stärksten belasteten Teilen der Region.

Die in diesen Bereichen liegenden Wälder sind besonders wichtig für die Reinigung der Luft und für den Schutz vor Immissionen.

Wald mindert Temperaturextreme und begünstigt den Luftaustausch. Er besitzt ein gutes natürliches Reinigungsvermögen, fängt Staub ab, filtert Schadstoffe aus, verdünnt Immissionen und dämpft den Lärm (Lärmemissionen der Autobahn A 93 und des Bahn-Güterkorridors Naabtal – europäischer TEN-V-Korridor Skandinavien-Mittelmeer).

Zum Punkt 3.3.2.2 Überschlägige Umweltprüfung

Schutzbau Mensch - Gesundheit

Bahnstromtrassen (Variante C2) rufen in Siedlungsgebieten und Erholungsräumen (Wald) weitere Umweltkonflikte hervor, die die Mehrfachbelastung für betroffene Anwohner weiter verschlechtern. Dadurch entstehen erhebliche Umweltauswirkungen mit dauerhaften Beeinträchtigungen auf das Schutzbau Mensch. Dies hat Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das Wohlbefinden und damit in Verbindung stehende soziale Rahmenbedingungen.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder.

Neben den **Umweltwirkungen der Bahntrasse** und dem **Bahnverkehr** selbst, also

- Lärm,
- Erschütterungen,
- Feinstaubbelastungen (Bremsbeläge, Dieselloks) und
- den Einsatz von Herbiziden (z.B. Glyphosat) um die Fahrbahnen vegetationsfrei zu halten

kommen durch die **Bahnstromtrasse** noch weitere Umweltwirkungen, wie

- elektromagnetische Felder und
- ionisierte Strahlung

hinzu.

Betriebsbedingt können auch Geräuschemissionen durch Korona-Entladungen hervorgerufen werden. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist auch mit einem Eiswurf von den Leiterseilen zu rechnen.

Neben den oben aufgeführten Mehrfachbelastungen kommt noch eine **anlagenbedingte Umweltauswirkung** auf Siedlungsgebiete hinzu. Sie resultiert vor allem an der Sichtbarkeit der Masten und Leiterseile, die durch eine **visuelle Überprägung** der umliegenden Flächen im Trassenkorridor zu einer deutlichen Minderung der Erholungsfunktion und der Wohnumfeldqualität (z.B. Gärten) im siedlungsnahen Bereich führt. Grundstücke werden hierdurch im Wert gemindert.

Aktuelle Rechtsurteile zeigen, dass ein Einhalten oder auch Unterschreiten von Grenzwerten allein nicht immer genügt, um ein ausreichendes Schutzniveau für das „Schutzgut Mensch“ zu gewährleisten. Teilweise sind die Rechtsgrundlagen viele Jahrzehnte veraltet und entsprechen nicht mehr aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Forschung bzw. dem „Stand der Technik“.

Die hier gemachten Ausführungen des Gutachtenerstellers zum „Punkt 3.3.2.2 Überschlägige Umweltprüfung“ sind inhaltlich unvollständig und es werden falsche Ergebnisse beschrieben. Ein weiteres Konfliktpotential.

Fazit:

Die Richtigkeit der Ausführungen in der vorliegenden „Unterlage zur Raumverträglichkeitsprüfung mit überschlägiger Umweltprüfung“ der Umweltplanung und Beratung Froelich & Sporbeck, erstellt im Auftrag der DB Energie GmbH, (Stand: 26.02.2025) wird in Teilen angezweifelt, da sie stellenweise inhaltlich fehlerhaft ist, Sachverhalte nicht aufführt und somit falsche Empfehlungen für Trassenvarianten abgegeben werden.

Hierdurch ergeben sich weitere Konflikte. Beschriebene Konformitäten sind nicht gegeben.

Das Forum Bahnlärm kommt zu dem Ergebnis, dass die Trassenvariante C2 in den Gemeindegebieten Altenstadt/WN und Neustadt/WN nicht raumverträglich ist und auch nicht raumverträglich gestaltet werden kann.

Der Kauf von unmittelbar an die Bahntrasse angrenzenden Wohn-Grundstücken durch den Vorhabenträger (DB Energie GmbH) zur Einhaltung der Abstandflächen/Belastungen Schutzgut Mensch ist zwar grundsätzlich denkbar. Aber die Trassenvariante C1 ist aus unserer Sicht eher mit den Zielen und Grundsätzen der Raumverträglichkeit für die Kategorien Siedlungswesen und Wald vereinbar.

Die Trassenvariante C2 ist daher gänzlich zu verwerfen (auch in einem späteren Planfeststellungsverfahren des EBA).